

**Abweichende Bestimmungen zu den  
Allgemeinen Geschäftsbedingungen der  
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH  
für PhD-Studierende**

Für PhD-Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (in der Folge kurz „KL“) gelten folgende Abweichungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“):

1. Die Bestimmungen über die Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung der Bewerbung und der Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß Punkt 2.2 der AGB findet auf PhD-Studierende keine Anwendung. Für die Bewerbung und die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen eines PhD-Studiums wird keine Bearbeitungsgebühr verrechnet.
2. Voraussetzung für die Teilnahme der Studienwerber:innen zum PhD-Studium am Aufnahmeverfahren ist abweichend von Punkt 3.3 der AGB eine fristgerechte und vollständige Bewerbung. Die Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr ist nicht Voraussetzung.
3. Abweichend von den Regelungen zum Aufnahmeverfahren in den AGB durchlaufen Studienwerber:innen zum PhD-Studium vor Abschluss des Education Contract (Ausbildungsvertrag) eine sechsmonatige Orientierungs- und Einarbeitungsphase, die in einer Kick-Off-Veranstaltung mündet, im Rahmen derer die Hypothese und der Dissertationsplan erfolgreich zu präsentieren sind. Nähere Details zur Orientierungs- und Einarbeitungsphase sind auf der Website <https://www.kl.ac.at/de/studium-und-weiterbildung/doctoral-school/selection-procedures-and-admission-phd-degree> veröffentlicht.
4. Gemeinsam mit dem Ausbildungsvertrag ist ein PhD Study Agreement zwischen den PhD-Studierenden und der KL abzuschließen. Das PhD Study Agreement ist integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrages.
5. Die Bestimmungen über die Bearbeitungsgebühr für die Anerkennung von Prüfungsleistungen unter Punkt 4.3 der AGB ist für PhD-Studierende nicht anwendbar. Für eine Anerkennung von Prüfungsleistungen von anderen postsekundären Bildungseinrichtungen fällt im Rahmen eines PhD-Studiums keine Bearbeitungsgebühr an.
6. Die Bestimmungen über die Bearbeitungspauschale bei Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß Punkt 5.1.1 erster Absatz der AGB ist für PhD-Studierende nicht anwendbar. Im Falle eines Rücktritts des Studienwerbers oder der Studienwerberin vom Ausbildungsvertrag fällt im Rahmen eines PhD-Studiums keine Bearbeitungsgebühr an.

7. Die Bestimmungen über die Bearbeitungspauschale bei Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß Punkt 5.1.1 zweiter Absatz der AGB ist für PhD-Studierende nicht anwendbar. Im Falle eines Rücktritts des Studienwerbers oder der Studienwerberin vom Ausbildungsvertrag fällt im Rahmen eines PhD-Studiums keine Bearbeitungsgebühr an.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser abweichenden Bestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei allfälligen Regelungslücken.

---

Datum, Name